

## Niederschrift

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 03./04.06.2008

	Seite:
1. Erweiterung des Meldeverfahrens aufgrund des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes; hier: Ergebnis der Arbeitsgruppensitzung am 10./11.04.2008	3
2. Erweiterung des Meldeverfahrens um den Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV); hier: Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der Unfallversicherung	7
3. Maschinelle Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Arbeitgeber; hier: Ergebnis der Arbeitsgruppensitzung am 02.04.2008	11
4. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV	15
5. Änderung der Anlagen 4 und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Erweiterung des Meldeverfahrens aufgrund des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes (UVMG)	19
6. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Änderungen aufgrund der neuen Vereinbarung zur Beitragszahlung und zum Meldeverfahren für Pflegepersonen zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V.	25
7. Festlegung einer einheitlichen Verfahrensweise bei Meldungen mit tot gelegten Versicherungsnummern	27
8. Änderungen der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Neue Staatsangehörigkeitsschlüssel für die Staaten Kosovo und Serbien	29

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 03./04.06.2008

1. Erweiterung des Meldeverfahrens aufgrund des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes;  
hier: Ergebnis der Arbeitsgruppensitzung am 10./11.04.2008
- 

- 316.01/316.26 -

Das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2007 (Bundesgesetzblatt 2007 Teil I Seite 2246) sieht vor, dass die Prüfdienste der Rentenversicherungsträger im Rahmen der Prüfung nach § 28p SGB IV auch die Betriebsprüfung für die Unfallversicherung übernehmen. Die gesetzliche Aufgabenübertragung ist bereits durch Änderung der §§ 166 Abs. 2 SGB VII und § 28p Abs. 8 Satz 1 SGB IV festgeschrieben und tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Prüfgegenstände werden die Zuordnung der Entgelte zu den trägerspezifischen Gehaltstarifstellen sowie die zutreffende Beurteilung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zur Unfallversicherung sein. Zur Umsetzung ist beabsichtigt, das DEÜV-Meldeverfahren zu erweitern. Bei schon heute bestehenden Meldeanlässen für Entgeltmeldungen werden ab dem Jahr 2009 die notwendigen unfallversicherungsspezifischen Angaben beschäftigtenbezogen gemeldet (§ 28a SGB IV). Entsprechende Regelungen enthält der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes UVMG), der damit die Aufgabenübernahme konkretisiert.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.03.2008 (Punkt 8 der Niederschrift)<sup>1)</sup> wurde zur Festlegung der weiteren Aktivitäten zur Umsetzung des Verfahrens eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich aus Vertretern der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zusammensetzt. Die Arbeitsgruppensitzung fand am 10./11.04.2008 statt. Auf der Grundlage der in der vorgenannten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.03.2008 von den Vertretern der Rentenversicherungsträger und der Gesetzlichen Unfallversicherung unterbreiteten

---

<sup>1)</sup> Nicht veröffentlicht

Lösungsvorschlägen wurden von der Arbeitsgruppe die nachfolgenden Festlegungen getroffen:

- **Meldegründe**  
Eine Erweiterung der Meldegründe erfolgt nicht.
- **Datenbaustein DBUV**  
Die Entgeltmeldungen sind um die unfallversicherungsrelevanten Informationen zu erweitern. Hierzu ist ein neuer Datenbaustein Unfallversicherung „DBUV“ im Datensatz Meldung (DSME) zu schaffen.
- **Anwendungszeitraum**  
Die Übermittlung der Unfallversicherungsdaten im DEÜV-Meldeverfahren hat bei Meldungen des rentenversicherungspflichtigen Entgelts (Abmeldungen, Unterbrechungsmeldungen und Jahresentgeltmeldungen) ab 01.01.2009 für Meldezeiträume ab 01.01.2008 mit dem Datenbaustein „DBUV“ zu erfolgen. Fehlt für Meldungen mit Meldezeitraum ab 01.01.2009 der Datenbaustein „DBUV“ oder ist er fehlerhaft, sind die kompletten Meldedatensätze abzuweisen.
- **Plausibilitätsprüfungen im DBUV**  
Die festgelegten Plausibilitätsprüfungen sind aus der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu ersehen.
- **Jahresmeldung für kurzfristig Beschäftigte**  
Durch den neu gefassten § 28a Abs. 9 SGB IV, der keine Besonderheiten mehr für kurzfristig geringfügig Beschäftigte vorsieht, müssen für die Personengruppe 110 auch Entgeltmeldungen abgegeben werden. Die Arbeitsentgelte gehören zur Berechnungsgrundlage für den Beitrag zur Unfallversicherung und sind im Datenbaustein DBUV zu melden. In der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ist das Arbeitsentgelt nicht beitragspflichtig und somit im Datenbaustein DBME weiterhin mit Entgelt „000000“ zu melden.
- **Meldung bei Kopfbeiträgen**  
Werden die Beiträge zur Unfallversicherung nicht nach dem Entgelt berechnet, sondern nach der Anzahl der Versicherten erhoben (§ 155 SGB VII), ist als fiktive Gehaltstarifstelle = „99999999“ anzugeben; das Feld „UV-Entgelt“ muss dann auf Grundstellung (Nullen) stehen.

- Anpassung der Dokumentationen

Die Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV, die Gemeinsamen Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV sowie das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ müssen ergänzt werden.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen dem Ergebnis der Arbeitsgruppe zu und beschließen die Anpassungen der Dokumentationen sowie die Einleitung des Genehmigungsverfahrens für die vorgenannten gemeinsamen Grundsätze. Sie beschließen zusätzlich, dass

- für unständig Beschäftigte, für die die Krankenkassen die Meldungen zusammenfassen (Personengruppenschlüssel 205), kein Datenbaustein DBUV zu übermitteln ist. Das gemeinsame Kernprüfprogramm ist entsprechend anzupassen,
- zur Speicherung einer fiktiven Gefahraristelle der Gefahraristschlüssel „99999999“ eingeführt wird,
- die in der Meldung (Datenbaustein DBUV) vom Arbeitgeber anzugebende Gefahraristelle sowie die Betriebsnummer der Gefahraristelle aus dem aktuellen Veranlagungsbescheid des Unfallversicherungsträgers an den Arbeitgeber zu entnehmen ist,
- in der nächsten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens festzulegen ist, in welcher Form sich die zurzeit in Arbeit befindende Liste der Gefahraristellen veröffentlicht wird.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 03./04.06.2008

2. Erweiterung des Meldeverfahrens um den Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV); hier: Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der Unfallversicherung.

---

- 316.26 -

Bei der Abgabe von Entgeltmeldungen hat der Arbeitgeber ab dem 01.01.2009 das für den Meldezeitraum in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt anzugeben (§ 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c SGB IV in der Fassung des UVMG-E). Der Begriff des Arbeitsentgelts ist für alle Zweige der Sozialversicherung einheitlich definiert (§ 14 in Verbindung mit § 17 SGB IV). Grundsätzlich entspricht daher das in der Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung beitragspflichtige Arbeitsentgelt (SV-Entgelt) dem in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (UV-Entgelt). Dennoch gibt es bei der Bestimmung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts in der Unfallversicherung einige Besonderheiten zu beachten:

### **Höchstjahresarbeitsverdienst**

Das Arbeitsentgelt ist der Beitragspflicht bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde zu legen (§ 153 Absatz 2 SGB VII). Die Höhe ergibt sich aus der jeweiligen Satzung des UV-Trägers. Bei Fehlen einer Satzungsregelung beträgt der Höchstjahresarbeitsverdienst das Zweifache der Bezugsgröße (§ 85 Absatz 2 SGB VII). Anders als in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gibt es in der Unfallversicherung keine tägliche oder monatliche Beitragsbemessungsgrenze. Für jeden Beschäftigten eines Unternehmens werden die Beiträge unabhängig von der Beschäftigungsdauer bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes erhoben. Der Höchstjahresarbeitsverdienst wird nicht gleichmäßig auf das Jahr verteilt, sondern von Jahresbeginn an „aufgefüllt“. Dies gilt auch bei einem unterjährigen Wechsel der Gefahrarttarifstelle.

Der Höchstjahresarbeitsverdienst gilt ausschließlich für die Tätigkeit in einem Unternehmen. Findet ein Arbeitgeberwechsel statt, wird das Arbeitsentgelt aus der vorigen Beschäftigung beim neuen Arbeitgeber nicht auf den Höchstjahresarbeitsverdienst angerechnet (Ausnahmen können bei einem Wechsel innerhalb eines Konzerns bestehen). Gleiches gilt,

wenn mehrere Beschäftigungsverhältnisse gleichzeitig nebeneinander ausgeübt werden; die für diesen Fall vorgesehene Regelung zum Zusammentreffen mehrerer Versicherungsverhältnisse (§ 22 Absatz 2 SGB IV) findet in der Unfallversicherung keine Anwendung.

### **Mindestjahresarbeitsverdienst**

Der Unfallversicherungsträger kann kraft Satzung bestimmen, dass der Beitragsberechnung ein fiktives Mindestarbeitsentgelt in Höhe des Mindestjahresarbeitsverdienstes für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zugrunde zu legen ist (§ 153 Absatz 3 SGB VII). Das fiktive Mindestarbeitsentgelt beträgt 60 % der Bezugsgröße (§ 85 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII). Bei Teilmonats- oder Teilzeittätigkeit wird ein entsprechender Teil zugrunde gelegt. Hat ein Unfallversicherungsträger von der Festsetzung des Mindestjahresarbeitsverdienstes Gebrauch gemacht, ist das Mindestarbeitsentgelt zu melden, wenn kein Arbeitsentgelt gezahlt worden ist oder das tatsächliche Entgelt geringer ist.

### **Kurzfristig Beschäftigte**

Beitrags- und damit auch meldepflichtig in der Unfallversicherung sind auch die Arbeitsentgelte der kurzfristig Beschäftigten nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV. Der zum 01.01.2009 neu gefasste § 28a Absatz 9 SGB IV enthält keine Besonderheiten mehr für kurzfristig Beschäftigte. Das SV-Entgelt ist dabei weiterhin mit Grundstellung zu melden, da es in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung nicht beitragspflichtig ist.

### **Fiktive Arbeitsentgelte**

In der Unfallversicherung sind keine fiktiven Arbeitsentgelte zu berücksichtigen. Für Personen, für die als sozialversicherungspflichtiges Entgelt fiktive Arbeitsentgelte zu melden sind (zum Beispiel in Gleitzonefällen, bei behinderten Menschen oder Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, bei unentgeltlich zur Berufsausbildung Beschäftigten, bei Bezug von Kurzarbeitergeld, bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften), wird als unfallversicherungspflichtiges Entgelt das tatsächliche Entgelt oder, sofern dies von dem jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger für die betreffende Personengruppe vorgesehen ist, der maßgebliche Mindestjahresarbeitsverdienst gemeldet.



## **Entstehungsprinzip**

In der Unfallversicherung gilt, wie in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, grundsätzlich das Entstehungsprinzip. Ausnahmen bestehen bei flexiblen Arbeitszeitregelungen und einmalig gezahlten Arbeitsentgelten. In der Unfallversicherung gilt jedoch für die Bestimmung der Beitragshöhe bei Einmalzahlungen die sogenannte März-Klausel (§ 23a Absatz 4 SGB IV) nicht.

## **SFN-Zuschläge**

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind auch lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, unabhängig von dem Entgelt, auf dem sie berechnet werden, dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen (§ 1 Absatz 2 SvEV).

Die Besprechungsteilnehmer nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 03./04.06.2008

3. Maschinelle Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Arbeitgeber;  
hier: Ergebnis der Arbeitsgruppensitzung am 02.04.2008
- 

- 316.55/316.61 -

Durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19.12.2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3024) wurde in Artikel 18 die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) geändert. So wird durch die Änderung des § 33 Abs. 4 Satz 2 DEÜV die Einzugsstelle verpflichtet, bei Anmeldungen ohne Versicherungsnummer die vom Rentenversicherungsträger zurückgemeldete oder im Krankenkassenbestand ermittelte Versicherungsnummer unverzüglich durch Datenübertragung an den Arbeitgeber weiterzuleiten. Zurzeit werden die Arbeitgeber über die vergebenen oder im Bestand festgestellten Versicherungsnummern durch die Einzugsstellen schriftlich informiert.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.03.2008 (Punkt 9 der Niederschrift)<sup>1)</sup> beschlossen die Besprechungsteilnehmer die Bildung einer Arbeitsgruppe „Maschinelles Rückmeldeverfahren der Versicherungsnummer an die Arbeitgeber“. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern der Spitzenverbände der Krankenkassen zusammen und tagte am 02.04.2008. Das Ergebnis dieser Arbeitsgruppensitzung, das einen Lösungsvorschlag zur Umsetzung des Verfahrens beinhaltet, wird den Besprechungsteilnehmern vorgestellt. Vor Lösungsfindung wurden von der Arbeitsgruppe die nachfolgenden Grundsatzfragen geklärt:

- Werden Service-Rechenzentren und Steuerberater, denen von Arbeitgebern die Aufgabe der Erstellung und Übermittlung von Meldungen übertragen wurde, als Empfänger für die Rückmeldung der Versicherungsnummer berücksichtigt oder ist die Versicherungsnummer immer dem tatsächlichen Arbeitgeber als Verursacher der Meldung zu übermitteln?

---

<sup>1)</sup> Nicht veröffentlicht

Ergebnis:

Wie auch im Fehler-Rückmeldeverfahren die fehlerhaften Datensätze, so sind auch die Informationen über die Versicherungsnummer an die Service-Rechenzentren und Steuerberater maschinell zu übermitteln. Grund hierfür ist, dass auch nur diese berechtigt und in der Lage sind, die Daten in verschlüsselter Form anzunehmen und zu entschlüsseln. Die Weitergabe dieser Informationen an die entsprechenden Arbeitgeber bzw. die Aktualisierung der Stammdaten in den Entgeltabrechnungsprogrammen ist im Zusammenwirken zwischen Service-Rechenzentren bzw. Steuerberatern und Arbeitgebern sicherzustellen.

- Welche Stelle (Einzugsstelle oder Datenannahmestelle) meldet die Versicherungsnummer an den Datenabsender (Arbeitgeber, Service-Rechenzentrum oder Steuerberater) zurück?

Ergebnis:

Die Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Datenabsender hat immer durch die Datenannahmestelle zu erfolgen, da der Datenabsender bei Übermittlung der Meldung ausschließlich mit dieser korrespondiert.

- Welche Daten werden neben der Versicherungsnummer an den Datenabsender zurückgegeben?

Ergebnis:

Der Datenlieferant erhält die Daten zurück, die er geliefert hat, ergänzt um die Versicherungsnummer im Datensatz DSME. Dafür ist es erforderlich, dass die ursprünglich von der Datenannahmestelle fehlerfrei angenommenen Meldedaten ohne Versicherungsnummer einschließlich des Datensatzes DSKO in einer Datei zwischengespeichert werden. Die zwischengespeicherten Datensätze sind mit dem Datum der Einspeicherung zu versehen, damit nach Ablauf eines festgelegten oder variabel zu entscheidenden Zeitraums eine automatische Löschung möglich ist.

Die Arbeitsgruppe kam ferner überein, dass der Anstoß zur Rückmeldung einer Versicherungsnummer immer von der Krankenkasse auszugehen hat und als Verfahrensmerkmal (VFMM) im Vorlaufsatz = KVDEU zu verwenden ist. Im Auftragsatz ist die Kennung = EDUA (gleiche Kennung wie im Fehlerrückmeldeverfahren) zu verwenden. Dadurch kann die Rückmeldung an den Datenabsender sowohl Fehlerrückmeldungen als auch Rückmeldungen von Versicherungsnummern enthalten. Die technische Beschreibung erfolgt durch die Technische Arbeitsgruppe der Spitzenverbände der Krankenkassen. Die

GKV-einheitliche maschinelle Rückmeldung der Versicherungsnummer an die Datenabsender ist durch kassenindividuelle Software sicherzustellen.

Für den Anstoß zur Rückmeldung einer Versicherungsnummer gibt es zwei Sachverhalte:

#### Sachverhalt 1:

Die Krankenkasse erhält über die Datenannahmestelle die von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) ermittelte beziehungsweise vergebene Versicherungsnummer mit dem Datensatz DSME und dem Datenbaustein DBVR zurück.

Sie verarbeitet den in der Wartedatei zurückgestellten Meldedatensatz in ihrem Bestand unter der neu vergebenen Versicherungsnummer und leitet den Datensatz DSME mit der neuen Verfahrenskennung im Datenfeld VF = RVSNR (Stellen 005 bis 009) sowie die Datenbausteine DBME, DBNA, DBGB und DBVR (mit vergebener Versicherungsnummer) an die Datenannahmestelle. Die Datenannahmestelle erkennt an dem Datenfeld VF = RVSNR, dass es sich hier um die Vergabe einer Rentenversicherungsnummer handelt, und identifiziert anhand der übermittelten Daten die in einer Zwischendatei geparkten ursprünglichen Meldedaten. Der Datensatz DSME wird um die vergebene Versicherungsnummer ergänzt und es werden die ursprünglich gemeldeten Daten mit VF = RVSNR im Datensatz DSME maschinell an den Absender der Meldungen übermittelt. Die E-Mail-Adresse des Datenabsenders ist aus dem geprüften und ebenfalls zwischengespeicherten DSKO-Datensatz aus dem Datenfeld E-Mail-AP zu entnehmen. Fehlerhafte DSKO-Datensätze sind in der Zwischendatei nicht enthalten, so dass bei fehlendem DSKO-Datensatz in der Zwischendatei die Information über die vergebene Versicherungsnummer per Post an den Arbeitgeber (Betriebsnummer des Verursachers) zu erfolgen hat. Die erledigten Datensätze und Datenbausteine sind aus der Zwischendatei zu löschen oder entsprechend zu kennzeichnen.

#### Sachverhalt 2:

Der Datenabsender übermittelt eine Anmeldung ohne Versicherungsnummer und die Krankenkasse stellt die Versicherungsnummer in ihrem Bestand fest.

Die Daten werden im Bestand unter der festgestellten Versicherungsnummer verarbeitet. Die Krankenkasse leitet den Datensatz DSME mit der neuen Verfahrenskennung im Datenfeld VF = RVSNR (Stellen 005 bis 009) sowie die Datenbausteine DBME, DBNA, DBGB und einem neu hinzugefügten Datenbaustein DBVR (mit der festgestellten Versicherungsnummer) an die Datenannahmestelle. Die weiteren Aktivitäten der Datenannahmestelle erfolgen entsprechend der Beschreibung in Sachverhalt 1.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe ist eine maschinelle Rückmeldung der Versicherungsnummer nicht möglich bei

- Entgeltmeldungen für Versicherte der Personengruppe 2nn, für die die Meldungen von den Einzugsstellen, der Künstlersozialkasse oder den Rehabilitationsträgern erstattet werden,
- manuellen Meldungen mit dem Kennzeichen = 9 (Ausnahmeregelung für Meldungen auf Meldebeleg nach § 28a Abs. 6a SGB IV) im Datenfeld „MM-UEBERMITTLUNG“ (Stelle 182) des Datensatzes DSME,

Darauf hinzuweisen ist auch, dass in der Praxis festgestellt wurde, dass vereinzelt Service-Rechenzentren und Steuerberater in den Melde-Datensätzen als Absender-Betriebsnummer unzulässig die Betriebsnummer ihrer Klienten benutzen, was ebenso dazu führt, dass eine maschinelle Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Absender der Daten nicht möglich ist.

Damit das Ziel einer Aufnahme der Versicherungsnummer in den Stammsatz der Entgeltabrechnungsprogramme erreicht wird, ist das Pflichtenheft zur Erstellung und Pflege der Entgeltabrechnungsprogramme um die Annahme maschineller Rückmeldungen von Versicherungsnummern zu erweitern.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Ergebnissen der Arbeitsgruppe zu und beschließen die Anpassung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie für die Einleitung der Genehmigungsverfahren der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV sowie der Gemeinsamen Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchungen) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV in den vom 01.01.2009 an geltenden Fassungen. Des Weiteren legen sie fest, dass die noch offenen Fragen zu klären und die Lösungen in der nächsten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens festzulegen sind.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 03./04.06.2008

4. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV

---

- 316.0 -

Das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2007 (Bundesgesetzblatt 2007 Teil I Seite 2246) sieht vor, dass die Prüfdienste der Rentenversicherungsträger im Rahmen der Prüfung nach § 28p SGB IV auch die Betriebsprüfung für die Unfallversicherung übernehmen. Entsprechende Regelungen zur Anpassung des DEÜV-Meldeverfahrens enthält der Gesetzentwurf des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes (UVMG). Zur Umsetzung des Verfahrens ist eine Anpassung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV erforderlich. Weitere Anpassungen (zum Beispiel auf Grund Umstellung der Dokumentationen auf Barrierefreiheit sowie Zuständigkeit des GKV-Spitzenverbandes ab 01.07.2008) sind ebenfalls berücksichtigt. Die vorgenommenen Änderungen sind nachfolgend aufgeführt:

#### Allgemeines

Da die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung beschlossen haben, die Dokumentationen künftig barrierefrei zu veröffentlichen, werden die Silbentrennung im Rahmen der Barrierefreiheit entfernt und einige Abkürzungen ausgeschrieben. In Anpassung an andere Dokumentationen wird der Zeilenabstand von einzeilig auf eineinhalbzeilig geändert.

#### Vorspann

In der Aufzählung der mitwirkenden Spitzenorganisationen der Sozialversicherung werden wegen der sich seit dem 01.07.2008 geänderten bzw. ab 01.01.2009 ändernden gesetzlichen Zuständigkeiten der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung aufgenommen. Gestrichen werden der AOK-Bundesverband, der Bundesverband der Betriebskrankenkassen, der IKK-Bundesverband, die See-Krankenkasse, der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, der AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband, der Verband der Angestellten-Krankenkassen und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Das Datum und der

Anwendungszeitpunkt der Grundsätze werden aktualisiert. Außerdem werden im Text des Vorspanns die Bezeichnung „Die Spitzenverbände der Krankenkassen“ in „Der GKV-Spitzenverband“ geändert und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung zusätzlich aufgenommen.

#### Inhaltsverzeichnis

Änderung der Bezeichnung des Abschnittes 6.

#### Abschnitt 1 - Allgemeines

Die Bezeichnung „Die Spitzenverbände der Krankenkassen“ wird in „Der GKV-Spitzenverband“ geändert sowie die Aufzählung der Organisationen, die die Gemeinsamen Grundsätze bestimmen, wird um die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung erweitert.

#### Abschnitt 2.2 - Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Die Erläuterungen werden um die Aussage erweitert, dass die Meldungen für geringfügig Beschäftigte ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen sind. Der bisherige Absatz 2 entfällt, da unterschiedliche Zuständigkeiten (Krankenkasse bzw. Minijob-Zentrale) in Abhängigkeit von den Meldezeiträumen nicht mehr erforderlich sind. Des Weiteren wird klargestellt, dass bei den Angaben zur Unfallversicherung das zu diesem Versicherungszweig beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu melden ist.

#### Abschnitt 2.3 - Kurzfristig Beschäftigte

Da ab 01.01.2009 auch für kurzfristig Beschäftigte grundsätzlich die gleichen Meldungen wie für versicherungspflichtig Beschäftigte zu erstatten sind, wird der Text entsprechend angepasst. Der bisherige Absatz 4 entfällt, da unterschiedliche Zuständigkeiten (Krankenkasse bzw. Minijob-Zentrale) in Abhängigkeit von den Meldezeiträumen nicht mehr erforderlich sind. Auch hier wird klargestellt, dass bei den Angaben zur Unfallversicherung das zu diesem Versicherungszweig beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu melden ist.

#### Abschnitt 3.2.2 - DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, Änderungsmeldung, Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer

Die Aufzählung der Datenbausteine wird um den neuen Datenbaustein „DBUV - Unfallversicherung“ ergänzt. Außerdem wird der Datenbaustein DBKS aufgrund der Fusion der See-Krankenkasse mit der Knappschaft von „Knappschaft/See-Krankenkasse“ in „Knappschaft/See“ umbenannt.



#### Abschnitt 4 - Maschinelle Ausföüllhilfen

Die zeitliche Angabe „ab 01.01.2006“ wird gestrichen, da sie nicht mehr erforderlich ist. Der Text wird entsprechend angepasst.

#### Abschnitt 6 - Übergangsregelung

Der Abschnitt 6.0 „Übergangsregelung für die Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung“ entfällt wegen Zeitablauf; dafür wird die Bezeichnung des Abschnitts 6 in „Übergangsregelung zur Übermittlung der Meldedaten Unfallversicherung“ geändert und eine Übergangslösung zu diesem Verfahren aufgenommen.

#### Abschnitt 7 - Abkürzungsverzeichnis

Aufnahme eines Abkürzungsverzeichnisses.

#### Anlage 1

Bei der Beitragsgruppe 2 zur Krankenversicherung wird der bisherige Text „erhöhter Beitrag“ aufgrund des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes um einen Klammerzusatz „(zulässig nur für Meldezeiträume bis 31.12.2008)“ ergänzt.

#### Anlage 2

In den Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV wird im Text zum Abgabegrund „57“ der Verweis auf Absatz 1 des § 194 SGB VI entfernt, da die Rechtsgrundlage für Gesonderte Meldungen sowohl in Absatz 1 (für Arbeitgeber) als auch in Absatz 2 des § 194 SGB VI (für Pflegekassen) begründet ist.

#### Anlage 4

Im Abschnitt 4.3 wird im Datensatz „Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung“ (DSME) im Feld „VERFAHREN“ (Stellen 005-009) ein Verfahrenskennzeichen für die Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Arbeitgeber aufgenommen und das Feld „RESERVE“ (Stelle 176) in „MM-UVDATEN“ zur Kennzeichnung, ob der Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) vorhanden ist, geändert. Außerdem wird unter „Daten zum Sachverhalt“ (Stellen 191-xxx) der Datenbaustein DBUV – Unfallversicherung mit aufgenommen.

Als neuer Abschnitt 4.9 wird der neue Datenbaustein Unfallversicherung „DBUV“ eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Datenbausteine erhöht sich jeweils um eine Stelle nach der Angabe 4 (zum Beispiel 4.9 wird 4.10 und so weiter).

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu und beschließen die Einleitung des Genehmigungsverfahrens für die geänderten Grundsätze in der vom 01.01.2009 an geltenden Fassung kurzfristig vorzunehmen.

Anmerkung

Die geänderten Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV sind zwischenzeitlich dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Genehmigung zugeleitet worden.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 03./04.06.2008

5. Änderung der Anlagen 4 und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Erweiterung des Meldeverfahrens aufgrund des  
Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes (UVMG)

---

- 316.26/316.522 -

Das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2007 (Bundesgesetzblatt 2007 Teil I Seite 2246) sieht vor, dass die Prüfdienste der Rentenversicherungsträger im Rahmen der Prüfung nach § 28p SGB IV auch die Beitragszahlung zur Unfallversicherung prüfen. Die gesetzliche Aufgabenübertragung ist bereits durch Änderung der §§ 166 Abs. 2 SGB VII und § 28p Abs. 8 Satz 1 SGB IV festgeschrieben und tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Zur Umsetzung ist beabsichtigt, das Meldeverfahren nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung zu erweitern. Bei schon heute bestehenden Meldeanlässen (Ab-, Unterbrechungs- und Jahresmeldung) nach § 28a SGB IV werden ab dem Jahr 2009 die unfallversicherungsspezifischen Angaben beschäftigtenbezogen gemeldet, die notwendig sind, um zielgerichtet und effizient die korrekte Abführung der Beiträge zur Unfallversicherung prüfen zu können.

Für die Erweiterung des DEÜV-Meldeverfahrens um den Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) sind Anpassungen in den nachfolgend aufgeführten Anlagen des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ erforderlich:

Anlage 4:

Die Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz Meldesachverhalt (DSME) ist um die Spalte Datenbaustein Unfallversicherung „DBUV“ und den daraus resultierenden Kombinationsmöglichkeiten zu erweitern.

Anlage 9:

In der Anlage 9 wird der Datensatz DSME um den Abschnitt „Datenbaustein: DBUV - Unfallversicherung“ erweitert.

Das Feld RESERVE auf Stelle 176 des DSME wird zum Feld MM-UVDATEN. Die Prüfungen DSME316 und DSME318 sind wie folgt zu ändern:

DSME316:

Prüfung: „Zulässig sind „N“ und „J““.

Fehlerkurztext: „MM-UVDATEN ungleich N oder J“.

Fehlerlangtext: „Im Feld Merkmal Unfallversicherung (MMUV) darf nur N oder J enthalten sein“.

DSME317:

Prüfung: „Bei Meldungen mit den Personengruppen (PERSGR) „112“, „116“, „143“, „203“, „204“, „205“, „207“ bis „210“ oder „301“ bis „304“ ist nur „N“ zulässig“.

Fehlerkurztext: „MM-UVDATEN = J, PERSONENGRUPPE unzulässig“.

Fehlerlangtext: „Bei Meldungen mit den Personengruppen (PERSGR) 112, 116, 143, 203, 204, 205, 207 bis 210 oder 301 bis 304 ist im Feld Merkmal Unfallversicherung (MMUV) nur der Wert N zulässig“.

DSME318:

Prüfung: „Bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), des Bundesamtes für Wehrverwaltung und des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BWTRV“ oder „BZTRV“ ) der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“), der Sonderversorgungsträger an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) von Übergangsgeld an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „UETBF“), der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM = „DSTBF“) und der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“) ist nur „N“ zulässig“.

Fehlerkurztext: „Im Feld MM-UVDATEN ist bei bestimmten Absendern nur N zulässig“.

Fehlerlangtext: „Bei Meldungen von bestimmten Absendern ist im Feld MMUV nur der Wert N zulässig“.

Darüber hinaus sind für das Feld MMUV die folgenden Prüfungen in den Fehlerkatalog aufzunehmen:

DSME935:

Prüfung: „Bei MMUV = „J“ (Stelle 176 des Datensatzes DSME) muss der Datenbaustein-DBUV - Unfallversicherung vorhanden sein.“

Fehlertext: „DBUV - Unfallversicherung fehlt oder an falscher Stelle“.

Fehlerlangtext: „DBUV - Unfallversicherung fehlt oder an falscher Stelle“.

DSME910:

In die Spalte Inhalt/Erläuterung zu Stelle 191 ist der DBUV in die Beschreibung der Reihenfolge der Datenbausteine aufzunehmen.

Die Prüfung zum DSME910 wird um folgende Beschreibung erweitert:

„Die Länge des variablen Datenbausteins DBUV - Unfallversicherung ergibt sich aus Addition der Länge des festen Teils des DBUV (041) mit dem Ergebnis aus der Multiplikation des Feldes „ANZAHL-UV“ im DBUV mit der Länge des Wiederholteils im DBUV (029)“.

Im Datenbaustein DBME ist folgende Prüfung aufzunehmen:

DBME023:

Prüfung: „Bei Meldungen mit einem Erstellungsdatum nach dem 31.12.2008 (ED im DSME > 31.12.2008) und Meldezeiten mit einem Zeitraumbeginn nach dem 31.12.2008 (ZRBG > 31.12.2008), muss der Datenbaustein DBUV (MMUV = „J“) immer vorhanden sein.“

Fehlerkurztext: „MMUV ungleich J bei ED > 31.12.2008 u. ZRBG > 31.12.2008 unzulässig“.

Fehlerlangtext: „Bei Meldungen mit einem Erstellungsdatum (Feld ED im DSME) nach dem 31.12.2008 und einem Zeitraumbeginn (ZRBG im DBME) nach dem 31.12.2008, muss der Datenbaustein DBUV immer vorhanden sein“.

Die Prüfung erfolgt nur für Meldungen mit den Personengruppen (PERSGR) ungleich „112“, „116“, „143“, „203“, „204“, 205, „207“ bis „210“ und „301“ bis „304“ und mit den Meldegründen „30“ bis „57“ und „70 bis „72“.

Im Datenbaustein DBUV sind die folgenden Prüfungen aufzunehmen:

DBUV001

Prüfung: „Zulässig ist „DBUV“.

Fehlerkurztext: „KENNUNG ungleich DBUV“.

Fehlerlangtext: „Im Feld Kennung des DBUV ist nur DBUV zulässig“.

DBUV910

Prüfung: „Zulässig ist nur die Datenlänge  $41 + (ANUV * 29)$ “.

Fehlerkurztext: „Länge DBUV falsch, Abbruch“.

Fehlerlangtext: „Für den Datenbaustein DBUV ist nur eine Länge von  $41 + (ANUV * 29)$  zulässig“.

DBUV010

Prüfung: „Die Rentenversicherung hat zu Qualitätssicherungszwecken Betriebsnummern vergeben lassen, die nicht mit Außenwirkung vergeben wurden. Die Verwendung dieser Betriebsnummern ist im Meldeverfahren unzulässig“.

Fehlerkurztext: „Verwendung der angegebenen BBNR-UV ist unzulässig“.

Fehlerlangtext: „Im Feld BBNR-UV ist eine nur für rentenversicherungsinterne Zwecke vergebene Betriebsnummer verwendet worden“.

DBUV012

Prüfung: „Bei allen anderen Meldungen ist die Betriebsnummer gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen“.

Fehlerkurztext: „BBNR-UV fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)“.

Fehlerlangtext: „Im Feld BBNR-UV ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben“.

DBUV030

Prüfung: „Zulässig sind nur numerische Zeichen“.

Fehlerkurztext: „ANZAHL-UV nicht numerisch“.

Fehlerlangtext: „Im Feld Anzahl der anhängenden Teile (ANZAHL-UV) sind nur numerische Zeichen zulässig“.

DBUV032

Prüfung: „Zulässig ist nur 01 bis 02“.

Fehlerkurztext: „ANZAHL-UV nicht 01 bis 02“.

Fehlerlangtext: „Im Feld Anzahl der anhängenden Teile (ANZAHL-UV) sind nur die Werte 01 bis 02 zulässig“.

DBUV100

Prüfung: „Die Rentenversicherung hat zu Qualitätssicherungszwecken Betriebsnummern vergeben lassen, die nicht mit Außenwirkung vergeben wurden. Die Verwendung dieser Betriebsnummern ist im Meldeverfahren unzulässig“.

Fehlerkurztext: „Verwendung der angegebenen BBNR-GTS ist unzulässig“.

Fehlerlangtext: „Im Feld BBNR-GTS ist eine nur für rentenversicherungsinterne Zwecke vergebene Betriebsnummer verwendet worden“.

DBUV102

Prüfung: „Bei allen anderen Meldungen ist die Betriebsnummer gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen“.

Fehlerkurztext: „BBNR-GTS fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)“.

Fehlerlangtext: „Im Feld BBNR-GTS ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben“.

DBUV120

Prüfung: „Die Grundstellung (Leerzeichen) ist in der Gefahrtarifstelle unzulässig“.

Fehlerkurztext: „Grundstellung (Leerzeichen) im Feld GTST ist unzulässig“.

Fehlerlangtext: „Im Feld GT-STELLE ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig“.

DBUV122

Prüfung: „Nur bei Meldungen mit einer fiktiven Gefahrtarifstelle (GTST = 99999999) ist die Grundstellung (Leerzeichen) in der Mitgliedsnummer (MNR) zulässig“.

Fehlerkurztext: „MITGLIEDS-NR ist ohne Inhalt“.

Fehlerlangtext: „Die Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger (Feld MITGLIEDS-NR) darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein“.

DBUV124

Prüfung: „Nur bei Meldungen mit einer fiktiven Gefahrtarifstelle (GTST = 99999999) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld Betriebsnummer der Gefahrtarifstelle (BBNRGT) zulässig“.

Fehlerkurztext: „BBNR-GTS ist ohne Inhalt“

Fehlerlangtext: „Die Betriebsnummer der Gefahrtarifstelle (Feld BBNR-GTS) darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein“.

DBUV130:

Prüfung: „Zulässig sind nur numerische Zeichen.“.

Fehlerkurztext: „UV-ENTGELT nicht numerisch“.

Fehlerlangtext: „Im Feld UV-ENTGELT sind nur numerische Zeichen zulässig“.

DBUV132:

Prüfung: „Die Grundstellung (Nullen) ist nur bei Meldungen mit einer fiktiven Gefahrtarifstelle (GTST = 99999999) und bei Meldungen ohne Entgelt im DBME zulässig.“.

Fehlerkurztext: „UV-ENTGELT Grundstellung (Nullen) unzulässig“.

Fehlerlangtext: „Im Feld UV-ENTGELT ist die Grundstellung (Nullen) nur bei Meldungen mit einer fiktiven Gefahrtarifstelle (GTST = 99999999) und bei Meldungen ohne Entgelt im DBME zulässig“.

DBUV134

Prüfung: „Bei Meldungen mit einer fiktiven Gefahrtarifstelle (GTST = 99999999) ist im Feld beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (UVEG) nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig“.

Fehlerkurztext: „UV-EG ist nicht Grundstellung“.

Fehlerlangtext: „Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt (UV EG) ist nicht Grundstellung (Nullen)“.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Die Anlagen 4 (vergleiche Anlage) und Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (vergleiche Anlage zu Tagesordnungspunkt 6) sind entsprechend anzupassen.

Als Einsatztermin wird der 01.12.2008 festgelegt.

Anmerkung:

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 04.06.2008 (Version 2.33)

Anlage



## Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen

Abgabegrund	Datenbausteine <sup>1</sup>										
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB UV	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG
10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	N	m	N	N	N
10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	N	m	N	N	N
10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	N	m	N	N	N
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	N	m	N	N	N
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	N	m	N	N	N
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	N	m	N	N	N
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	N	m	N	N	N
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	N	m	N	N	N
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	N	m	N	N	N

<sup>1</sup> J = Datenbaustein muss vorhanden sein  
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein  
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind  
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)  
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 oder 149 oder bei Meldungen knappschaftlicher Betriebe (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098) für Personengruppen ungleich 109 und 110 vorhanden sein

Abgabegrund	Datenbausteine <sup>2</sup>										
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB UV	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	N	m	N	N	N
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	N	m	N	N	N
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	N	m	N	N	N
30 Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N
31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N
32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N
33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/ Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N
34 Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N
35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N
36 Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems oder Währungsumstellung	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N

<sup>2</sup> J = Datenbaustein muss vorhanden sein  
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein  
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind  
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)  
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 oder 149 oder bei Meldungen knappschaftlicher Betriebe (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098) für Personengruppen ungleich 109 und 110 vorhanden sein

Abgabegrund	Datenbausteine <sup>3</sup>										
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB UV	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG
40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	K	m	N	N	N
40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	K	m	N	N	N
40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	K	m	N	N	N
49 Abmeldung wegen Tod	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N
50 Jahresmeldung	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N
51 Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N
52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N
53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N
54 Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung)	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N
55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N
56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N
57 Gesonderte Meldung nach § 194 SGB VI	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N
59 Meldung der Krankenkasse für unständig Beschäftigte	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N
60 Änderung des Namens	J	N	J	N	k	N	N	N	N	N	N
61 Änderung der Anschrift	J	N	N	N	J	N	N	N	N	N	N
62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
63 Änderung der Staatsangehörigkeit	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N

<sup>3</sup> J = Datenbaustein muss vorhanden sein  
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein  
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind  
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)  
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 oder 149 oder bei Meldungen knappschaftlicher Betriebe (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098) für Personengruppen ungleich 109 und 110 vorhanden sein

Abgabegrund	Datenbausteine <sup>4</sup>										
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB UV	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG
70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N
71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N
72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N
80 Rückmeldung an die Minijob-Zentrale bei Überschneidungen mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	J
90 Anforderung eines SV-Ausweises	J	N	J	N	J	N	N	N	J	N	N
94 Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N
95 Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N
99 Antrag auf Vergabe einer VSNR, Erinnerung nach Antrag auf Vergabe einer VSNR und Meldung einer falschen VSNR	J	N	J	J	J	K	N	N	N	J	N
99 Rückmeldung einer VSNR, Mitteilung über die Stilllegung einer VSNR mit Angabe der aktuellen VSNR, Rückmeldung aufgrund der Anfrage nach einer VSNR und Rückmeldung aufgrund der Meldung einer falschen VSNR	J	N	k	N	k	N	N	N	N	J	N
99 Anfrage nach einer VSNR im DEÜV-Verfahren <sup>5)</sup>	J	N	J	K	J	K	N	N	N	J	N
99 Anfrage nach einer VSNR im KVNR-Verfahren <sup>5)</sup>	J	N	J	J	J	K	N	N	N	J	N
99 Anfrage, ob die persönlichen Daten des/der Versicherten mit den Daten der Rentenversicherung übereinstimmen und Rückmeldung dazu	J	N	J	J	J	K	N	N	N	J	N

<sup>4</sup> J = Datenbaustein muss vorhanden sein  
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein  
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind  
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)  
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 oder 149 oder bei Meldungen knappschaftlicher Betriebe (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098) für Personengruppen ungleich 109 und 110 vorhanden sein

<sup>5</sup> Die Verfahren sind aus Stellen 005 – 009 Feld VF im DSME zu erkennen.  
DEUEV = DEÜV-Verfahren  
KVNR = KVNR-Verfahren

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 03./04.06.2008

6. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Änderungen aufgrund der neuen Vereinbarung zur Beitragszahlung und zum Meldeverfahren für Pflegepersonen zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V.
- 

- 316.522 -

In der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind sämtliche Fehlerprüfungen des Meldeverfahrens nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung beschrieben und finden sich im gemeinsamen Kernprüfprogramm wieder. Aufgrund einer neuen Vereinbarung zur Beitragszahlung und zum Meldeverfahren für Pflegepersonen zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung eingetragener Verein sind einige Prüfungen zu ändern.

Die einzelnen Änderungen sind dem Austauschprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (vergleiche Anlage) zu entnehmen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist entsprechend den in dem beigefügten Austauschprotokoll aufgeführten Aktualisierungen anzupassen.

Als Einsatztermin für das geänderte gemeinsame Kernprüfprogramm wird der 01.12.2008 festgelegt.

Anmerkung:

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 04.06.2008 (Version 2.33)

Anlage

- unbesetzt -

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

**Mit dieser Lieferung (Stand 04.06.2008 Version 2.33) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 03./04.06.2008 angepasst.**

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	<b>Änderung der Anlage 9</b>		
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert.	-	Redaktionell
Seite 11	Inhalt/Erläuterung zum Feld Verfahren: Neue Ausprägung „RVSNR“ (Rückmeldung einer Versicherungsnummer an den Arbeitgeber) wurde aufgenommen.  Änderung Prüfung DSMEv05: Im Feld Verfahren ist die Ausprägung „RVSNR“ zulässig.  Neue Prüfung DSME011: Das Merkmal „RVSNR“ im Feld Verfahren ist auf dem Meldeweg zur Rentenversicherung unzulässig.	01.12.2008	TOP 3 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 12	Seitenumbruch.		Redaktionell
Seite 19	Neue Fehlerprüfung DSMEv80: Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) oder der Künstlersozialkasse zur Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) ist die Verwendung einer tot gelegten Versicherungsnummer unzulässig.	01.12.2008	TOP 7 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 19 bis 20	Seitenumbruch		Redaktionell
Seite 27	Änderung Prüfung DSME240: Der Meldegrund 57 für die gesonderten Meldungen wird zugelassen.  (Ergebnis der Vereinbarungen der RV mit den privaten Pflegekassen).	01.12.2008	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008

<b>DEÜV</b>	
Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

<b>Änderungsort</b>	<b>Änderung</b>	<b>Termin</b>	<b>Änderungsgrund</b>
Seite 29	<p>Änderung Prüfung DSME253: Für Serbien ist nur noch der Staatsangehörigkeitsschlüssel (SASC) 170 zu verwenden. Bei Meldungen von Änderungen der Staatsangehörigkeit (GD = „63“) oder Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer (GD = „99“) ist die Verwendung des alten Staatsangehörigkeitsschlüssel 133 nicht mehr zulässig.</p>	01.12.2008	TOP 8 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 31	<p>Merkmal MMUV an Stelle 176 eingepflegt. Änderung DSME316 Zulässig ist nur noch der Inhalt „N“ und „J“. Neue Prüfung DSME935 Bei MMUV = „J“ muss der Datenbaustein DBUV - Unfallversicherung vorhanden sein. Neue Prüfung DSME317: Bei Meldungen mit PERSGR = 112, 116, 143, 203, 204, 205, 207 bis 210 oder 301 bis 304 ist nur „N“ zulässig. Änderung Prüfung DSME318: Bei Meldungen mit den Verfahrensmerkmalen (VFMM im VOSZ) „PVTRV“, „BWTRV“, „BZTRV“, „KSTRV“, „SOTBF“, „UETBF“, „DSTBF“ und „ZFTRV“ ist nur „N“ zulässig.</p>	01.12.2008	TOP 1 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 32	<p>Redaktionelle Änderung in der Zelle Inhalt/Erläuterung zum Feld MMKS: Der Name des DBKS wurde in Knappschaft/See geändert.</p>	-	TOP 4 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 34	<p>Änderung Prüfung DSME361: Bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist im Feld KENZUE nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. (Ergebnis der Vereinbarungen der RV mit den privaten Pflegekassen).</p>	01.12.2008	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008



	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

<b>Änderungsort</b>	<b>Änderung</b>	<b>Termin</b>	<b>Änderungsgrund</b>
Seite 35	<p>Änderung Prüfung DSME381: Bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist im Feld MMUEB nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p>(Ergebnis der Vereinbarungen der RV mit den privaten Pflegekassen).</p>	01.12.2008	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 36	<p>Änderung Prüfung DSME386: Bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist im Feld KENZUP nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p>Änderung Prüfung DSME388: Bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist im Feld RESERVE (Stelle 184) nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p>Änderung Prüfung DSME403: Bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist im Feld KENZSTA nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p>(Ergebnis der Vereinbarungen der RV mit den privaten Pflegekassen).</p>	01.12.2008	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 38	<p>Änderung DSME 910: In die Reihenfolge der zu prüfenden Datenbausteine wurde der Datenbaustein DBUV eingereiht.</p> <p>Darüber hinaus wurde beschrieben wie die Länge des Datenbausteins DBUV ermittelt wird.</p> <p>Redaktionelle Änderung in der Zelle Inhalt/Erläuterung zum DBKS: Der Name des DBKS wurde in Knappschaft/See geändert.</p>	01.12.2008	TOP 1 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 39	<p>Änderung Prüfung DBME018: Für Serbien ist nur noch der Staatsangehörigkeitsschlüssel (SASC) 170 zu verwenden.</p> <p>die Verwendung des alten Staatsangehörigkeitsschlüssel 133 ist bei Anmeldung ungleich Stornierungen nicht mehr zulässig.</p>	01.12.2008	TOP 8 der Besprechung vom 03./04.06.2008

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

<b>Änderungsort</b>	<b>Änderung</b>	<b>Termin</b>	<b>Änderungsgrund</b>
Seite 40	Änderung Prüfung DBME021: Bei Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR im DSME = „207“ oder „208“) ist die Grundstellung im Feld KENNZGLE nicht mehr zulässig.  (Ergebnis der Vereinbarungen der RV mit den privaten Pflegekassen).	01.12.2008	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 41	Seitenumbruch.	-	Redaktionell
Seite 44	Neue Prüfung DBME023: Bei Meldungen mit einem Erstellungsdatum nach dem 31.12.2008 und Meldezeiten mit einem Zeitraumbeginn nach dem 31.12.2008 muss der Datenbaustein DBUV immer vorhanden sein.	01.12.2008	TOP 1 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 47	Redaktionelle Änderung in der Zelle Inhalt/Erläuterung zum Feld WAEHRUNGS-KENNZ: Das Wort „EUR“ wurde durch „Euro“ ersetzt.  Redaktionelle Änderung in der Zelle Inhalt/Erläuterung zum Feld ENTGELT: Die Worte „EUR“ wurde durch „Euro“ ersetzt.	-	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 49	Redaktionelle Änderung bei der Prüfung DBME097: Das Wort „EUR“ wurde durch „Euro“ ersetzt. Bei der Beschreibung zur Prüfung der BBG wurde das Wort „EUR“ durch „Euro“ ersetzt. Im vorletzten Absatz wurde der Verweis auf einen Abschnitt zum gemeinsamen Rundschreiben DEÜV von „2.3.3“ auf „2.2.3“ geändert.  Redaktionelle Änderung bei der Beschreibung zur Prüfung der BBG	-	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 50	Redaktionelle Änderung bei der Prüfung DBME105: Die Worte „EUR“ wurden durch „Euro“ ersetzt.	-	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

<b>Änderungsort</b>	<b>Änderung</b>	<b>Termin</b>	<b>Änderungsgrund</b>
Seite 56	<p>Neue Prüfung DBME154: Bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) sind im Feld TAETIGKEITS-SC in den Stellen 1 - 5 nur die Werte „85417“ oder „85427“ linksbündig mit nachfolgenden Leerstellen zulässig.</p> <p>Neue Prüfung DBME156: Bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist die Angabe in den Stellen 1 - 5 des Tätigkeitsschlüssels „85427“ für Zeiten ab dem 01.01.2005 (ZRBG &gt; 20041231) unzulässig.</p> <p>(Ergebnis der Vereinbarungen der RV mit den privaten Pflegekassen).</p>	01.12.2008	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 57 – 58	Seitenumbruch	-	Redaktionell

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

<b>Änderungsort</b>	<b>Änderung</b>	<b>Termin</b>	<b>Änderungsgrund</b>
Seite 73	<p>Neuer Datenbaustein DBUV in Abschnitt 3.6 eingefügt.</p> <p>Neue Prüfung DBUV001: Im Feld KENNUNG ist nur „DBUV“ zulässig.</p> <p>Neue Prüfung DBUV910: Satzlängenprüfung.</p> <p>Neue Prüfung DBUV010: Die Verwendung von Betriebsnummern, die die Rentenversicherung sich zu Qualitätssicherungszwecken vergeben hat lassen, ist im Feld BBNR-UV unzulässig.</p> <p>Neue Prüfung DBUV012: Die Betriebsnummer im Feld BBNR-UV muss den in Ziffer 1.3.2.2 des Rundschreiben zum gemeinsamen Meldeverfahren DEÜV beschriebenen Aufbau haben.</p> <p>Neue Prüfung DBUV030 Im Feld ANZAHL-UV sind nur numerische Zeichen zulässig.</p> <p>Neue Prüfung DBUV032 Im Feld ANZAHL-UV sind nur die Werte „01“ bis „02“ zulässig.</p> <p>Neue Prüfung DBUV100: Die Verwendung von Betriebsnummern, die die Rentenversicherung sich zu Qualitätssicherungszwecken vergeben hat lassen, ist im Feld BBNR-GTS unzulässig.</p> <p>Neue Prüfung DBUV102: Die Betriebsnummer im Feld BBNR-GTS muss den in Ziffer 1.3.2.2 des Rundschreiben zum gemeinsamen Meldeverfahren DEÜV beschriebenen Aufbau haben.</p> <p>Neue Prüfung DBUV120: Im Feld GT-STELLE sind nur numerische Zeichen zulässig.</p> <p>Neue Prüfung DBUV122: Nur bei Meldungen mit einer fiktiven Gehaltstarifstelle (GTST = 99999999) ist die Grundstellung (Leerzeichen) in der Mitgliedsnummer (MNR) zulässig.</p>	01.12.2008	TOP 1 und 5 der Besprechung vom 03./04.06.2008

<b>DEÜV</b>		
Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“		

<b>Änderungsort</b>	<b>Änderung</b>	<b>Termin</b>	<b>Änderungsgrund</b>
Seite 74	<p>Neue Prüfung DBUV124: Nur bei Meldungen mit einer fiktiven Gefahrtarifstelle (GTST = 99999999) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld Betriebsnummer der Gefahrtarifstelle (BBNRGT) zulässig.</p> <p>Neue Prüfung DBUV130: Im Feld UV-EG sind nur numerische Zeichen zulässig.</p> <p>Neue Prüfung DBUV132: Im Feld UVEG ist die Grundstellung (Nullen) nur bei Meldungen mit einer fiktiven Gefahrtarifstelle (GTST = 99999999) und bei Meldungen ohne Entgelt im DBME zulässig.</p> <p>Neue Prüfung DBUV134: Bei Meldungen mit einer fiktiven Gefahrtarifstelle (GTST = 99999999) ist im Feld beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (UVEG) nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p>Neue Prüfung DBUV140: Im Feld ARBSTDnn sind nur numerische Zeichen zulässig.</p>	01.12.2008	TOP 5 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 74 bis Ende	Seitenumbruch.	-	Redaktionell
Seite 75	<p>Redaktionelle Änderung zum DBKS: Der Name des DBKS wurde in Knappschaft/See geändert.</p> <p>Die Beschreibung zum Datenbaustein DBKS ist in den Abschnitt 3.7 verschoben worden.</p>	-	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 78	Die Beschreibung zum Datenbaustein DBSV ist in den Abschnitt 3.8 verschoben worden.	-	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

<b>Änderungsort</b>	<b>Änderung</b>	<b>Termin</b>	<b>Änderungsgrund</b>
Seite 79	Die Beschreibung zum Datenbaustein DBVR ist in den Abschnitt 3.9 verschoben worden  Änderung DBVR014: Die Prüfung wurde um die privaten Pflegekassen erweitert.  Änderung DBVR016: Die privaten Pflegekassen wurden aus der Prüfung entfernt.  (Ergebnis der Vereinbarungen der RV mit den privaten Pflegekassen).	01.12.2008	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 83	Die Beschreibung zum Datenbaustein DBRG ist in den Abschnitt 3.10 verschoben worden  Redaktionelle Änderung in der Zelle Inhalt/Erläuterung zum Feld WAEHRUNGS-KENNZ: Das Wort „EUR“ wurde durch „Euro“ ersetzt.	-	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 85	Redaktionelle Änderung in der Zelle Inhalt/Erläuterung zum Feld WAEHRUNGS-KENNZ: Das Wort „EUR“ wurde durch „Euro“ ersetzt.	-	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 86	Die Beschreibung zum Datenbaustein DBFE ist in den Abschnitt 3.11 verschoben worden	-	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 102	Redaktionelle Änderung in der Zelle Inhalt/Erläuterung zum Feld WAEHRUNGS-KENNZ: Das Wort „EUR“ wurde durch „Euro“ ersetzt.  Redaktionelle Änderung in der Zelle Inhalt/Erläuterung zum Feld ENTGELT: Die Worte „EUR“ wurde durch „Euro“ ersetzt.	-	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 103	Redaktionelle Änderung in der Zelle Inhalt/Erläuterung zum Feld BEITRAGSANTEIL: Das Wort „EUR“ wurde durch „Euro“ ersetzt.	-	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

<b>Änderungsort</b>	<b>Änderung</b>	<b>Termin</b>	<b>Änderungsgrund</b>
Seite 105	<p>Änderung Prüfung DSQUv02: Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „KVTRV“, „RVTKV“, „BATRV“, „RVTBA“, „PVTRV“, „RVTPV“, „BFTDS“ oder „DSTBF.</p> <p>Änderung Prüfungen DSQUv07 und DSQUv08: Erweiterung der Prüfungen um die privaten Pflegekassen.</p> <p>(Ergebnis der Vereinbarungen der RV mit den privaten Pflegekassen)</p>	01.12.2008	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 106	<p>Änderung Prüfung DSQUv11: Erweiterung der Prüfung um die Pflegekassen.</p> <p>(Ergebnis der Vereinbarungen der RV mit den privaten Pflegekassen).</p>	01.12.2008	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 107	<p>Änderung Prüfung DSQUe23: Erweiterung der Prüfung um die Pflegekassen.</p> <p>(Ergebnis der Vereinbarungen der RV mit den privaten Pflegekassen).</p>	01.12.2008	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 108	<p>Änderung Prüfung DSQUv41: Erweiterung der Prüfung um die Pflegekassen.</p> <p>Änderung Prüfung DSQUv50: Erweiterung der Prüfung um die Pflegekassen.</p> <p>(Ergebnis der Vereinbarungen der RV mit den privaten Pflegekassen).</p>	01.12.2008	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 127	Änderung Fehlertext DSME240.	01.12.2008	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 128	Änderung Fehlertext DSME253.	01.12.2008	TOP 8 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 129	<p>Änderung Fehlertext DSME316 und DSME318.</p> <p>Neuer Fehlertext DSME317.</p> <p>Redaktionelle Änderung Langtext DSME320.</p>	01.12.2008	TOP 1 der Besprechung vom 03./04.06.2008

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

<b>Änderungsort</b>	<b>Änderung</b>	<b>Termin</b>	<b>Änderungsgrund</b>
Seite 129 bis 131	Seitenumbruch.	-	Redaktionell
Seite 131	Änderung Fehlertexte DSME388 und DSME403.	01.12.2008	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 132	Neuer Fehlertext DSME935.	01.12.2008	TOP 1 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 133	Neuer Fehlertext DSMEv80	01.12.2008	TOP 7 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 133 bis 134	Seitenumbruch.	-	-
Seite 135	Änderung der Fehlertexte DBME018 und DBME021. Neuer Fehlertext DBME023.	01.12.2008	TOP 8, 6 und 1 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 139	Änderung Fehlerlangtext DBME105: Das Wort „EUR“ wurde durch „Euro“ ersetzt.	-	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 142	Neuer Fehlertext DBME154 und DBME156.	01.12.2008	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 156	Abschnitt DBUV mit den neuen Fehlertexten DBUV001, DBUV010, DBUV012, DBUV030, DBUV032, DBUV100, DBUV102, DBUV120, DBUV122, DBUV124, DBUV130, DBUV132, DBUV134, DBUV140 und DBUV910 im Katalog der Fehlertexte aufgenommen.	01.12.2008	TOP 1 und TOP 5 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 156 bis Ende	Seitenumbruch.	-	Redaktionell
Seite 158	Änderung Fehlerlangtext DBVR014.	-	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 171	Änderung Fehlertexte DSQUv07 und DSQUv11.	01.12.2008	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008
Seite 172	Änderung Fehlerlangtext DSQUe23.	-	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008



	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

<b>Änderungsort</b>	<b>Änderung</b>	<b>Termin</b>	<b>Änderungsgrund</b>
Seite 173	Änderung Fehlerlangtexte DSQUv41 und DSQUv50.		TOP 6 der Besprechung vom 03./04.06.2008

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 03./04.06.2008

#### 7. Festlegung einer einheitlichen Verfahrensweise bei Meldungen mit tot gelegten Versicherungsnummern

---

- 316.03/316.61 -

Im Rahmen der Vergabe der bundeseinheitlichen Krankenkassen-Versichertennummer erhalten die Krankenkassen von der Vertrauensstelle bei der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) die Rückmeldungen über tot gelegte Versicherungsnummern durch die Rentenversicherung. Dabei handelt es sich um Versicherungsnummern, die von den Rentenversicherungsträgern falsch oder zu Unrecht vergeben und daher tot gelegt wurden.

In der Praxis kommt es vor, dass Arbeitgeber diese tot gelegten Versicherungsnummern bei Erstattung von Anmeldungen noch verwenden. Dies führt dazu, dass die Meldungen in den Beständen der Einzugsstelle unter dieser ungültigen Versicherungsnummer gespeichert werden. Erst bei der Prüfung beim Rentenversicherungsträger wird dann von diesem festgestellt, dass es sich um eine tot gelegte Versicherungsnummer handelt.

Da die Einzugsstelle durch diese erst nachträglich erhaltene Information für die Bereinigung ihres Bestands einen erhöhten Arbeitsaufwand hat, sind einige Einzugsstellen dazu übergegangen, dass ihre Datenannahmestellen bereits bei Annahme der Anmeldung prüfen, ob es sich bei der vom Arbeitgeber/Steuerberater oder Service-Rechenzentrum im Datensatz angegebenen Versicherungsnummer um eine vom Rentenversicherungsträger tot gelegte Versicherungsnummer handelt. Ist dies der Fall, so wird der Datensatz mit Angabe einer anwenderspezifischen Fehlernummer beziehungsweise eines anwenderspezifischen Fehlertextes an den Datenabsender zurückgegeben.

Dieses Verfahren wird von den Datenannahmestellen aller Krankenkassenarten nicht einheitlich durchgeführt, was in der Praxis zu Beschwerden von Datenabsendern führt.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen einigen sich auf eine einheitliche Verfahrensweise, die eine anwenderspezifische Prüfung der in der Meldung angegebenen Versicherungsnummer gegen die Datei der tot gelegten Versicherungsnummern beinhaltet. Der Datensatz ist dann im Falle der Verwendung einer tot gelegten Versicherungsnummer bereits bei der Datenannahme abzuweisen. Als Einsatztermin wird der 01.12.2008 festgelegt. Auf Anforderung der Spitzenverbände der Krankenkassen erhalten diese von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) vor dem Einsatztermin einen aktuellen Bestand der tot gelegten Versicherungsnummern, der ab diesem Zeitpunkt von den Datenannahmestellen zu pflegen ist. Durch die turnusmäßig erfolgenden Meldungen tot gelegter Versicherungsnummern durch die Vertrauensstelle bei der ITSG an die Datenannahmestellen kann die Aktualisierung des Bestands der tot gelegten Versicherungsnummern gewährleistet werden.

Die anwenderbezogene Prüfung ist in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu dokumentieren.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 03./04.06.2008

8. Änderungen der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Neue Staatsangehörigkeitsschlüssel für die Staaten Kosovo und Serbien
- 

- 316.522 -

Am 17.02.2008 wurde die Unabhängigkeit des „Kosovo“ ausgerufen. Kurze Zeit später erfolgte auch die Anerkennung dieses neuen Staates von einigen Ländern unter anderem auch von Deutschland. Das Statistische Bundesamt hat am 06.05.2008 mitgeteilt, dass der neue Staat mit sofortiger Wirkung in das Verzeichnis der „Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel“ aufgenommen wurde und sich somit folgende Änderungen ergeben:

Aus dem früheren Staat „Serbien“ (Schlüsselnummer „133“) löst sich der Staat „Kosovo“ heraus. Dadurch ergeben sich für den Staat „Serbien“ (mit verminderter Staatsfläche) und den neu entstandenen Staat „Kosovo“ neue Staatsangehörigkeitsschlüssel:

Für „Serbien“ gilt ab sofort der Staatsangehörigkeitsschlüssel „170“, für „Kosovo“ der Staatsangehörigkeitsschlüssel „150“.

Der Staatsangehörigkeitsschlüssel „133“ für den in seiner bisherigen Staatsfläche nicht mehr existierenden Staat „Serbien“ darf für laufende administrative Vorgänge ab sofort nicht mehr verwendet werden. Davon unbenommen ist die interne Weiterverwendung für statistische Zwecke bei sogenannten „Altfällen“.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) schlägt vor, folgende Länderkennzeichen zu verwenden: Für „Serbien“ wie bisher „SRB“, für „Kosovo“ das neue Länderkennzeichen „KOS“.

Redaktionell wird in Anlage 8 bei dieser Gelegenheit die bisher fehlerhafte Schreibweise des Wortes „aserbaidshisch“ korrigiert.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die entsprechende Ergänzung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (vergleiche Anlage). Entsprechend der im Jahre 2006 erfolgten Umstellung zu Serbien und Montenegro (vergleiche Punkt 2 der Besprechung

zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 16./17.08.2006 sowie Punkt 7 der Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.11.2006) wird vorgeschlagen, den bisher für das alte Staatsgebiet von Serbien (einschließlich Kosovo) gültigen Staatsangehörigkeitsschlüssel „133“ bei Abmeldungen und Stornierungen weiterhin zuzulassen. Die Anpassungen in der gemeinsamen Kernprüfung erfolgen zum Einsatztermin 01.12.2008. Das DÜBAK-Kernprüfprogramm wird zum Einsatztermin 01.01.2009 angepasst. Die Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (vergleiche Anlage) wird ebenfalls aktualisiert.

Die Vertreter der BA weisen darauf hin, dass die Software A2LL für Arbeitslosengeld II die neuen Länderschlüssel 170 für Serbien und 150 für Kosovo dann noch nicht berücksichtigt und daher bei den DÜBAK-Meldungen der Länderschlüssel 998 für unbekanntes Land angegeben wird. Die BA wird die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über den Termin der Softwareanpassung A2LL informieren.

Anlage

## Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Afghanistan	afghanisch	423	AFG
Ägypten	ägyptisch	287	ET
Albanien	albanisch	121	AL
Algerien	algerisch	221	DZ
Amerik.-Jungferninseln		399	AJ
Amerik.-Samoa		599	AS
Andorra	andorranisch	123	AND
Angola	angolanisch	223	AGO
Anguilla		395	ANG
Antarktis-Territorium		395	AT
Antigua und Barbuda	antiguanisch	320	ANT
Äquatorialguinea	äquatorialguineisch	274	AQU
Argentinien	argentinisch	323	RA
Armenien	armenisch	422	ARM
Aserbajdschan	aserbajdschanisch	425	ASE
Äthiopien	äthiopisch	225	ETH
Australien, einschl. Kokosinseln, Weihnachtsinsel und Norfolk-Insel	australisch	523	AUS
Bahamas	bahamaisch	324	BS
Bahrain	bahrainisch	424	BRN
Bangladesch	bangladeschisch	460	BD
Barbados	barbadisch	322	BDS
Belgien	belgisch	124	B
Belize	belizisch	330	BH
Benin	beninisch	229	DY
Bermuda		395	BER
Bhutan	bhutanisch	426	BHT
Bolivien	bolivianisch	326	BOL
Bosnien und Herzegowina	bosnisch- herzegowinisch	122	BIH
Botsuana	botsuanisch	227	RB
Brasilien	brasilianisch	327	BR
Brit.-Jungferninseln		395	BJ
Brunei Darussalam	bruneiisch	429	BRU
Bulgarien	bulgarisch	125	BG
Burkina Faso	burkinisch	258	HV
Burundi	burundisch	291	RU

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

- a) Kfz-Kennzeichen      b) fiktive Kennzeichen

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Canton und Enderbury		599	CUE
Chile	chilenisch	332	RCH
China, einschl. Tibet	chinesisch	479	TJ
Cookinseln	von den Cookinseln	527	COI
Costa Rica	costaricanisch	334	CR
Cote d'Ivoire	ivorisch	231	CI
Dänemark	dänisch	126	DK
Deutschland	deutsch	000	D
Dominica	dominicanisch	333	WD
Dominikanische Republik	dominikanisch	335	DOM
Dschibuti	dschibutisch	230	DSC
Ecuador, einschl. Galapagos-Inseln	ecuadorianisch	336	EC
El Salvador	salvadorianisch	337	ES
Eritrea	eritreisch	224	ERI
Estland	estnisch	127	EST
Falklandinseln		395	FAL
Färöer	dänisch	126	FR
Fidschi	fidschianisch	526	FJI
Finnland	finnisch	128	FIN
Frankreich, einschl. Korsika	französisch	129	F
Franz.-Guayana		399	FG
Franz.-Polynesien		599	FP
Gabun	gabunisch	236	GAB
Gambia	gambisch	237	WAG
Georgien	georgisch	430	GEO
Ghana	ghanaisch	238	GH
Gibraltar		195	GIB
Grenada	grenadisch	340	WG
Griechenland	griechisch	134	GR
Grönland		399	GRO
Großbritannien und Nordirland	britisch	168	GB
Guadeloupe		399	GUA
Guam		599	GUM
Guatemala	guatemaltekisch	345	GCA
Guinea	guineisch	261	RG
Guinea-Bissau	guinea-bissauisch	259	GUB
Guyana	guyanisch	328	GUY

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 04.06.2008

Anlage 8 Seite 2 von 7

Version 2.33

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Haiti	haitianisch	346	RH
Honduras	honduranisch	347	HCA
Hongkong		495	HOK
Indien, einschl. Sikkim und Goa	indisch	436	IND
Indonesien, einschl. Irian Jaya	indonesisch	437	RI
Insel Man		195	MAN
Irak	irakisch	438	IRQ
Iran, Islamische Republik	iranisch	439	IR
Irland	irisch	135	IRL
Island	isländisch	136	IS
Israel	israelisch	441	IL
Italien	italienisch	137	I
Jamaika	jamaikanisch	355	JA
Japan	japanisch	442	J
Jemen	jemenitisch	421	YEM
Jordanien	jordanisch	445	JOR
Jugoslawien	jugoslawisch	138 *)	YU **)
Kaimaninseln		395	KAI
Kambodscha	kambodschanisch	446	K
Kamerun	kamerunisch	262	CAM
Kanada	kanadisch	348	CDN
Kanalinseln		195	KAN
Kap Verde	kapverdisch	242	CV
Kasachstan	kasachisch	444	KAS
Katar	katarisch	447	QAT
Kenia	kenianisch	243	EAK
Kirgisistan	kirgisisch	450	KIS
Kiribati	kiribatisch	530	KIB
Kolumbien	kolumbianisch	349	CO
Komoren	komorisch	244	KOM
Kongo	kongolesisch	245	RCB
Kongo, Dem. Republik	kongolesisch	246	ZRE
Korea, Dem. Volksrepublik	koreanisch	434	KOR
Korea, Republik	koreanisch	467	ROK
Kosovo	kosovarisch	150	KOS
Kroatien	kroatisch	130	HR
Kuba	kubanisch	351	C
Kuwait	kuwaitisch	448	KWT

\*) nur noch bei Abmeldungen und Stornierungen zulässig

\*\*\*) nicht mehr zulässig, jedoch noch in Beständen einiger Sozialversicherungsträger enthalten

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 04.06.2008

Anlage 8 Seite 3 von 7

Version 2.33



Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Laos, Dem. Volksrepublik	laotisch	449	LAO
Lesotho	lesothisch	226	LS
Lettland	lettisch	139	LV
Libanon	libanesisch	451	RL
Liberia	liberianisch	247	LB
Libysch-Arabische Dschamahirija	libysch	248	LAR
Liechtenstein	liechtensteinisch	141	FL
Litauen	litauisch	142	LT
Luxemburg	luxemburgisch	143	L
Macau		499	MAC
Madagaskar	madagassisch	249	RM
Makedonien / Mazedonien	makedonisch / mazedonisch	144	MK
Malawi	malawisch	256	MW
Malaysia	malaysisch	482	MAL
Malediven	maledivisch	454	BIO
Mali	malisch	251	RMM
Malta	maltesisch	145	M
Marokko	marokkanisch	252	MA
Marshallinseln	marshallisch	544	MAR
Martinique		399	MAT
Mauretanien	mauretanisch	239	RIM
Mauritius	mauritisch	253	MS
Mayotte		299	MAY
Mexiko	mexikanisch	353	MEX
Mikronesien, Föderierte Staaten von	mikronesisch	545	MIK
Moldau	moldauisch	146	MD
Monaco	monegassisch	147	MC
Mongolei	mongolisch	457	MON
Montenegro	montenegrinisch	140	MNE
Montserrat		395	MOT
Mosambik	mosambikanisch	254	MOZ
Myanmar	myanmarisch	427	MYA
Namibia	namibisch	267	SWA
Nauru	nauruisch	531	NAU
Nepal	nepalesisch	458	NEP
Neukaledonien		599	NKA
Neuseeland	neuseeländisch	536	NZ
Nicaragua	nicaraguanisch	354	NIC
Niederlande	niederländisch	148	NL
Niederländische Antillen einschl. Curacao		399	NLA
Niger	nigrisch	255	RN
Nigeria	nigerianisch	232	WAN

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 04.06.2008

Anlage 8 Seite 4 von 7

Version 2.33

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Niue	niueanisch	533	NIU
Nördliche Marianen	der Nördl. Marianen	525	NMA
Norwegen, einschl. Bäreninsel und Spitzbergen, auch Svalbard	norwegisch	149	N
Oman	omanisch	456	MAO
Österreich	österreichisch	151	A
Pakistan	pakistanisch	461	PK
Palau	palauisch	537	PAL
Panama	panamaisch	357	PA
Papua-Neuguinea	papua-neuguineisch	538	PNG
Paraguay	paraguayisch	359	PY
Pazifische Inseln (Marianen- und Karolineninseln)		599	PIN
Peru	peruanisch	361	PE
Philippinen	philippinisch	462	RP
Pitcairn-Insel		595	PIT
Polen	polnisch	152	PL
Portugal	portugiesisch	153	P
Puerto Rico		399	PRI
Réunion		299	REU
Ruanda	ruandisch	265	RWA
Rumänien	rumänisch	154	RO
Russische Föderation	russisch	160	RUS
Saint Pierre und Miquelon		399	PIE
Salomonen	salomonisch	524	SOL
Sambia	sambisch	257	Z
Samoa	samoanisch	543	WS
San Marino	sanmarinesisch	156	RSM
Sao Tomé und Príncipe	santomeisch	268	STP
Saudi-Arabien	saudiarabisch	472	SAU
Schweden	schwedisch	157	S
Schweiz	schweizerisch	158	CH
Senegal	senegalesisch	269	SN
Serbien	serbisch	170 *)	SRB
Serbien und Montenegro	serbisch-montenegrinisch	132 **)	SCG ***)

\*) bei Abmeldungen und Stornierungen ist auch noch der für das alte Staatsgebiet von Serbien (einschl. Kosovo) verwendete Schlüssel „133“ zulässig

\*\*\*) nur noch bei Abmeldungen und Stornierungen zulässig

\*\*\*\*) nicht mehr zulässig, jedoch noch in Beständen einiger Sozialversicherungsträger enthalten

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen      b) fiktive Kennzeichen

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Seychellen	seychellisch	271	SY
Sierra Leone	sierraleonisch	272	WAL
Simbabwe	simbabwisch	233	ZW
Singapur	singapurisch	474	SGP
Slowakei	slowakisch	155	SK
Slowenien	slowenisch	131	SLO
Somalia	somalisch	273	SP
Spanien	spanisch	161	E
Sri Lanka	srilankisch	431	CL
St. Helena einschl. Ascension		295	HEL
St. Kitts und Nevis	von St. Kitts und Nevis	370	SCN
St. Lucia	lucianisch	366	WL
St. Vincent und die Grenadinen	vincentisch	369	WV
Südafrika	südafrikanisch	263	ZA
Sudan	sudanesisch	276	SUD
Suriname	surinamisch	364	SME
Swasiland	swasiländisch	281	SD
Syrien, Arabische Republik	syrisch	475	SYR
Tadschikistan	tadschikisch	470	TAD
Taiwan	chinesisch	465	RC
Tansania, Vereinigte Republik	tansanisch	282	EAT
Thailand	thailändisch	476	T
Timor-Leste	von Timor-Leste	483	OTI
Togo	togoisch	283	TG
Tokelau-Inseln		599	TOK
Tonga	tongaisch	541	TON
Trinidad und Tobago	von Trinidad und Tobago	371	TT
Tschad	tschadisch	284	CHD
Tschechische Republik	tschechisch	164	CZ
Tunesien	tunesisch	285	TN
Türkei	türkisch	163	TR
Turkmenistan	turkmenisch	471	TUR
Turks- und Caicosinseln		395	TUC
Tuvalu	tuvaluisch	540	TUV
Uganda	ugandisch	286	EAU
Ukraine	ukrainisch	166	UA
Ungarn	ungarisch	165	H
Uruguay	uruguayisch	365	ROU
Usbekistan	usbekisch	477	USB

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 04.06.2008

Anlage 8 Seite 6 von 7

Version 2.33

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Vanuatu	vanuatuisch	532	VAN
Vatikanstadt	vatikanisch	167	V
Venezuela	venezolanisch	367	YV
Vereinigte Arabische Emirate	der Ver. Arab. Emirate	469	UAE
Vereinigte Staaten	amerikanisch	368	USA
Vietnam	vietnamesisch	432	VN
Weißrußland (Belarus)	weißrussisch (belarussisch)	169	BY
Zentralafrikanische Republik	zentralafrikanisch	289	RCA
Zypern	zyprisch	181	CY
<b>Übrige Schlüssel</b>			
britisch abhängige Gebiete in Europa		195	
britisch abhängige Gebiete in Afrika		295	
britisch abhängige Gebiete in Amerika		395	
britisch abhängige Gebiete in Asien		495	
britisch abhängige Gebiete in Australien oder Ozeanien		595	
übriges Europa		199	
übriges Afrika		299	
übriges Amerika		399	
übriges Asien		499	
übriges Ozeanien		599	
unbekanntes Ausland		996	
staatenlos		997	
ungeklärt		998	
ohne Angabe		999	

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 04.06.2008

Anlage 8 Seite 7 von 7

Version 2.33